

4.2.2015, 12:00 Uhr

Betreibungen

Anspruch auf ein sauberes Register

4.2.2015, 12:00 Uhr



Das Bundesgericht erleichtert es mit einem neuen Urteil, sich gegen unbegründete Betreibungen zu wehren. (Bild: Gaëtan Bally / Keystone)

Wer zu Unrecht betrieben wird, kann sich künftig einfacher zur Wehr setzen und seinen guten Ruf wiederherstellen. Das Bundesgericht ändert seine Praxis – und könnte damit die laufenden Parlamentsarbeiten am Vollstreckungsrecht beeinflussen.

fon. Ein weisser Auszug aus dem Betreibungsregister ist viel wert. Wer etwa eine Wohnung sucht, hat beim Vermieter zweifellos bessere Karten, wenn auf seinem Auszug keine Betreibungen aufgeführt sind. Auch für die Stellensuche oder die Kreditvergabe kann es unabdingbar sein, über einen reinen Registerauszug zu verfügen, der dem Betreffenden Zahlungsmoral und finanzielle Vertrauenswürdigkeit attestiert. Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erlaubt es allerdings, dass jemand eine Betreibung einleitet ohne Beweis, dass die fragliche Forderung auch tatsächlich besteht. Es ist deshalb möglich, dass jemand infolge einer ungerechtfertigten Betreibung einen Eintrag im Betreibungsregister erhält.

Keine Auskunft an Dritte

Das ist für den Betreffenden mühselig. Zwar kann er Rechtsvorschlag erheben und die Betreibung stoppen; das heisst, dass der (angebliche) Gläubiger seinen Anspruch vor dem Zivilgericht einfordern muss. Der Eintrag im Betreibungsregister, das interessierten Dritten zur Einsicht offensteht, bleibt aber trotzdem bestehen. Will der (angebliche) Schuldner den Eintrag löschen lassen, muss er eine Klage auf sofortige Feststellung des Nichtbestands der Forderung einreichen. Diese Feststellungsklage ist derzeit allerdings nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen: So muss der Betreffende namentlich nachweisen, dass ihn die Betreibung wirtschaftlich einschränkt, etwa weil ein potenzieller Vertragspartner aufgrund der falschen Betreibungsauskunft an seiner Kreditwürdigkeit zweifelt.

In diesem Punkt kommt es nun zu einer massgeblichen Änderung: Das Bundesgericht hebt in einem neuen Urteil die Einschränkungen der Feststellungsklage auf und erlaubt es fortan jedem Betrieben, sich gegen einen Registereintrag gerichtlich zur Wehr zu setzen. Dritte erhalten in diesem Fall keine Auskunft über die Betreibung. Die Lausanner Instanz begründet ihre Praxisänderung unter anderem damit, dass das Parlament die heutige Rechtslage als unbefriedigend ansieht. So arbeitet die nationalrätliche Rechtskommission, angestossen durch eine parlamentarische Initiative von Fabio Abate (fdp., Tessin), derzeit an einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, die besser vor falschen Betreibungsauskünften schützen will. Im Vordergrund steht ein neues Rechtsmittel, mit dem der Betreffende das Betreibungsamt ersuchen kann, Dritten grundsätzlich keine Kenntnis zu geben von einer Betreibung, gegen die er Rechtsvorschlag erhoben hat.

Wenig grundlose Betreibungen

Das Vorhaben ist in der Kommission allerdings nicht unbestritten. Über die konkrete Ausgestaltung besteht keine Einigkeit, und eine Minderheit will auf die Vorlage gar nicht eintreten. Auch in der Vernehmlassung waren die Meinungen nicht einheitlich: So wurde verschiedentlich moniert, dass heute kaum je völlig grundlos betrieben werde und man ein gut funktionierendes Gesetz nicht wegen weniger Fälle ändern solle. Auch wurde betont, dass man die Interessen der Dritten nicht vergessen dürfe, die sich mittels Betreibungsregister über notorische Nichtzahler sollten informieren und vor Zahlungsausfällen schützen können. Angesichts dieses Widerstands ist nicht auszuschliessen, dass das Parlament das Gesetzesvorhaben nochmals überdenkt, zumal das Bundesgericht den Schutz bei unbegründeten Betreibungen nun erleichtert hat.

Urteil 4A_414/2014 vom 16. 1. 15 – BGE-Publikation.

MEHR ZUM THEMA

Junge und Schulden

«Kaufe jetzt, bezahle später»

6.11.2014, 05:30 Uhr

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFT SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLÄUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.